

Allgemeine Lade- und Transportbedingungen der Theurl Timber Structures GmbH (THEURL)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Lade- und Transportbedingungen gelten für alle Transportaufträge zwischen der Brüder Theurl GmbH (in der Folge kurz: „THEURL“) und dem Beauftragten (in der Folge kurz „Transporteur“). Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Lade- und Transportbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Transporteurs erkennt THEURL nicht an, es sei denn, THEURL hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichungen von diesen Allgemeinen Lade- und Transportbedingungen können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.

1.2 Diese Allgemeinen Lade- und Transportbedingungen gelten bis zur Herausgabe neuer Allgemeiner Lade- und Transportbedingungen durch THEURL auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf die Allgemeinen Lade- und Transportbedingungen zustande kommen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.3 Für Selbstabholer gelten die Bestimmungen der §§ 3.1 bis 3.3 sowie §§ 4 – 6 sinngemäß.

§ 2 INHALT DES TRANSPORTAUFTRAGS

2.1 THEURL wird sämtliche Inhalte des Transportauftrags, insbesondere Transportware, Empfänger, Lieferort, Lieferfrist oder -termin sowie das vereinbarte Frachttentgelt, schriftlich oder mündlich mit dem Transporteur vereinbaren. Das vereinbarte Frachttentgelt versteht sich inklusive sämtlicher Nebenkosten, Abgaben und Gebühren, wie insbesondere Maut- oder Reinigungskosten. Beim vereinbarten Frachttentgelt sind Wartezeiten für die Be- und Entladung von jeweils bis zu zwei Stunden inkludiert.

2.2 Der Transportauftrag sowie sämtliche sonstigen Anweisungen von THEURL sind einzuhalten. Weiters sind alle anzuwendenden Rechtsvorschriften einzuhalten und behördliche Aufträge zu befolgen.

2.3 Der Transporteur erklärt mit Annahme des Transportauftrags, zur Durchführung des Transports der übernommenen Ware berechtigt zu sein und bestätigt, die zur Durchführung des Transports erforderlichen Befähigungen, Konzessionen, Erlaubnisse, Lieferpapiere und sonstigen Genehmigungen innezuhaben oder – soweit erforderlich – auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.

2.4 Von THEURL vorgegebene Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Terminverschiebungen, die in der Sphäre von THEURL liegen, werden dem Transporteur unverzüglich mitgeteilt. Der Transporteur hat seinerseits THEURL unverzüglich zu informieren, wenn ein Termin nicht eingehalten werden kann.

§ 3 ABWICKLUNG DES TRANSPORTAUFTRAGS

3.1 Der Transporteur hat ausschließlich geschulte Fahrer mit einschlägigen Befähigungsnachweisen einzusetzen. Der Fahrer des Transporteurs hat sich im jeweiligen Logistikkbüro von THEURL anzumelden und sich anschließend auf den zugewiesenen Warte- bzw. Ladeplatz zu begeben. Am Betriebsgelände gilt ein Tempolimit von 10 km/h. Die Fahrregeln der Straßenverkehrsordnung sind analog anzuwenden. Bei Betreten des Betriebsgeländes ist eine Warnweste zu tragen. Das Rauchen ist ausschließlich in den gekennzeichneten Raucherzonen gestattet. Den Anweisungen des Personals von THEURL ist ausnahmslos Folge zu leisten.

3.2 Derzeit gelten folgende Ladezeiten:

Standort Thal-Aue:	Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr
Standort Thal-Wilfern:	Montag bis Freitag 06:00 bis 21:00 Uhr
Standort Steinfeld:	Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr

Beladungen außerhalb dieser Ladezeiten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem zuständigen Logistikdisponenten von THEURL.

3.3 Der Fahrer hat bei der Beladung zu überprüfen, ob die Ware mit dem Transportauftrag übereinstimmt. Weiters hat er den äußeren Zustand der Ware, ihre Verpackung und das Gewicht des Fahrzeugs auf der Waage von THEURL zu kontrollieren.

3.4 Die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für einen Transport jeweils erforderlichen Transportdokumente sind vom Transporteur vollständig und richtig auszufüllen und mitzuführen.

3.5 Alle Transportdokumente sind unverzüglich nach Erledigung des Transportauftrags an THEURL zu übermitteln.

3.6 THEURL wird Frachtrechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung und Vorlage der Transportdokumente bezahlen. Sollten die Transportdokumente nicht, nicht vollständig oder inhaltlich mangelhaft übermittelt werden oder Vermerke über Beanstandungen oder Mängel aufweisen, gilt die Rechnung als nicht fällig.

§ 4 LADE- UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN

4.1 Der Transporteur garantiert, dass sich alle eingesetzten Fahrzeuge in technisch einwandfreiem Zustand befinden und den einschlägigen Normen entsprechen. Der Fahrer hat für saubere Ladeflächen zu sorgen, die die Ware weder beschmutzen noch beschädigen.

4.2 Jeder Transporteur muss normgerechte Hilfsmittel zur Befestigung der Ladung vorweisen. Spanngurte müssen eine gültige, anerkannte Normetikette aufweisen (EN 12195-2) und in ausreichender Menge vorhanden sein. Zwischen dem Spanngurt und der Ware müssen Kantenschutzwinkel angebracht werden. Jeder LKW muss zudem mindestens 6 Einlegehölzer (mindestens 80 x 100 mm) und eine ausreichende Anzahl an Antirutschmatten mitführen.

4.3 Der Fahrer des Transporteurs hat bei der Beladung das Personal des Auftraggebers zu unterstützen.

4.4 Dem Transporteur bzw dessen Fahrer obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Beladung und Befestigung des Ladegutes. Dabei hat er die erhöhten Sorgfaltsanforderungen eines fachlich qualifizierten Transporteurs walten zu lassen. Die Haftung für ordnungsgemäße Ladungssicherung liegt beim Transporteur.

4.5 Das Betreten von Brettschichtholz-Paketen ist aufgrund möglicher Lücken unter der Folie nicht gestattet. Es besteht akute Absturzgefahr!

§ 5 GEFAHRTRAGUNG UND HAFTUNG

5.1 Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Verladung der Ware auf der Ladefläche des Fahrzeugs haftet der Transporteur für sämtliche Beschädigungen der geladenen Ware, die danach eingetreten sind. Werden am Frachtbrief keine Vermerke über Mängel der Ware angebracht, gilt die Ware als ordnungsgemäß übergeben.

5.2 Der Transporteur verpflichtet sich, bei der Durchführung des Transportauftrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu verfahren. Der Transporteur haftet insbesondere für die Auslieferung der übernommenen Ware in unveränderter Quantität und Qualität und alle im Zusammenhang mit dem Transport der Ware entstehende Schäden. Er haftet weiters für alle Schäden, die THEURL oder dem belieferten Kunden durch vom Transporteur verschuldeten Lieferverzug entstehen sowie für Verlust der Ware.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 THEURL verweist den Transporteur zu Fragen des Datenschutzes auf ihre Datenschutzerklärung, abrufbar unter <http://www.theurl-holz.at/service/datenschutz/>.

6.2 Der Transporteur verzichtet auf ein ihm nach gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Bestimmungen allenfalls zustehendes Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an der übernommenen Ware.

6.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen THEURL und dem Transporteur findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und Rom I Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.

6.4 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für A-9911 Thal-Assling, Österreich, sachlich zuständige Gericht zuständig. THEURL ist aber auch berechtigt, jeden anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand, insbesondere den allgemeinen Gerichtsstand des Transporteurs, zu wählen.

Theurl Timber Structures GmbH
FN 501122w– Landesgericht Klagenfurt
Industriezone 1
A-9754 Steinfeld
E-Mail: office@theurl-holz.at
Website: www.theurl-holz.at
Telefon: +43 4855 8411-500
UID: ATU 73784489